

Information zu Neuregelungen des Verpackungsgesetzes

Schöneck, im Juni 2022

Vorbeteiligter Kauf von unbefüllten Serviceverpackungen

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die gelieferten und relevanten Produkte lt. VerpackG lizenziert (vorbeteiligt) sind. Das Teilnahmezertifikat (Interseroh) entnehmen Sie bitte der Anlage. Unsere Reg.-Nr. bei der „Stiftung Zentrale Stelle“ lautet **DE1341702261658** und ist in der Fußzeile jeder ausgehenden Rechnung angedruckt.

Wir weisen Sie daraufhin, dass ab dem 01.07.2022 eine generelle Registrierungs-pflicht für **ALLE** „Letztbetreiber von Serviceverpackungen“ (Sie oder Ihr Kunde) besteht. Diese Pflicht ist neu und besteht auch dann, wenn Sie von uns, ausschließlich vorbereitete Serviceverpackungen beziehen. Die Registrierung erfolgt unter <https://lucid.verpackungsregister.org/> und muss vor dem 01.07.2022 erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://verpackungsregister.org/information-orientierung/themenpakete/serviceverpackungen>

Mit freundlichen Grüßen

Jung & Schmitt GmbH Nachf.

Teilnahmezertifikat 2022

Duales System Interseroh+

Jung & Schmitt GmbH Nachf
Frankfurter Straße 58
61137 Schöneck
Deutschland

Registrierungsnummer: DE1341702261658-V
Vertragsnummer: 26864

Die vorliegende Bescheinigung belegt die Teilnahme am dualen System Interseroh+ durch die oben genannte Firma. Sämtliche Details sind dem entsprechenden Vertrag zu entnehmen.

Köln, 30.12.2021

Interseroh+ GmbH



Markus Müller-Drexel
Geschäftsführung



Frank Kurrat
Geschäftsführung



Sonderregelung für Serviceverpackungen

Sie betreiben ein Restaurant, einen Imbiss, einen Kiosk, eine Reinigung, sind Marktplatzhändler, Bäcker, Metzger, Apotheker, Optiker, Juwelier oder führen ein anderes Gewerbe, in dem Sie Serviceverpackungen mit Waren befüllen und an Ihre Kunden übergeben? Hier erklären wir Ihnen, wie Sie Ihre verpackungsrechtlichen Pflichten erfüllen.



Vorbeteiligter Kauf von unbefüllten Serviceverpackungen



Sie haben die Möglichkeit Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler „vorbeteiligt“ zu kaufen. In diesem Fall hat dieser bereits für das Recycling der Verpackungen bezahlt. Das nennt sich „vorbeteiligt“ und ist nur bei Serviceverpackungen möglich. Sie müssen sich den vorbereitigten Kauf Ihrer unbefüllten Serviceverpackungen auf der Rechnung oder dem Lieferschein bestätigen lassen. Damit weisen Sie nach, dass Sie Ihren Pflichten nachkommen. Der Lieferant bzw. Großhändler ist verpflichtet, Ihnen diese Bestätigung zu geben.



Sie entscheiden sich dafür, Ihre unbefüllten Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler ausschließlich vorbeteiligt zu kaufen.

Dann gilt für Sie ab dem 1. Juli 2022 eine neue gesetzliche Regelung:

Sie müssen sich bis zu diesem Zeitpunkt im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort den vorbereitigten Kauf Ihrer Serviceverpackungen bestätigen. Dazu setzen Sie bei den Angaben der Verpackungsarten in der Checkbox „Ausschließlich vorbereitigte Serviceverpackungen“ ein Häkchen.



Sie entscheiden sich gegen den vorbereitigten Kauf und/oder bringen Produkte in weiteren Verpackungen wie Verkauf-, Versand- oder Umverpackungen in Verkehr.

Für beide Fälle gilt, dass Sie allen verpackungsrechtlichen Pflichten selbst nachkommen müssen:

- + sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort ab dem 1. Juli 2022 angeben, dass Sie Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, auch Serviceverpackungen (gehören zu den Verkaufsverpackungen) in Verkehr bringen. Dazu setzen Sie ein Häkchen in der obersten Kategorie bei den Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht,
 - + einen Systembeteiligungsvertrag mit einem oder mehreren System/en schließen,
 - + jede Datenmeldung zu den Verpackungsmengen (auch die bei Vertragsschluss) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden.
- Verpackungen, mit denen z.B. Speisen oder Getränke durch den gastronomischen Betrieb oder einen Lieferdienst an die Kunden geliefert werden, sind keine Serviceverpackungen. In diesen Fällen handelt es sich nach dem Gesetz um Versandverpackungen.








Was sind Serviceverpackungen?

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztverreiber vor Ort befüllt werden, um deren Übergabe an einen Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Letztverreiber ist der Händler, welcher die Ware an den Endverbraucher abgibt.



Serviceverpackungen fallen typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an. Aus diesem Grund sind sie ausnahmslos systembeteiligungs-pflichtig!

Beispiele für Serviceverpackungen sind

- ▶ Pizzakartons 
- ▶ Coffee-to-Go-Becher 
- ▶ Imbisspappen 
- ▶ Bröchentüten 
- ▶ Snackbecher 
- ▶ Spitztüten 
- ▶ Apothekendosen 
- ▶ Metzgereifolien 